



PD/P200528

**Erläuterungen
zur Änderung der Verordnung betreffend Ausrichtung von Taggel-
dern zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden vom 09. Feb-
ruar 2021 (Covid-19-Verordnung Kulturschaffende, SG 835.204)
Stand: 10. November 2021**

1. Ausgangslage

Selbständigerwerbende und freischaffend in projektbezogenen Kurzzeitanstellungen arbeitende Kulturschaffende sind aufgrund des ohnehin sehr niedrigen Durchschnittseinkommens sowie des hohen Anteils von atypischen Beschäftigungsverhältnissen von den Auswirkungen der Pandemie und den behördlichen Anordnungen zu ihrer Eindämmung speziell betroffen. Deshalb hat der Regierungsrat am 9. Februar 2021 entschieden, für einen Zeitraum von sechs Monaten Taggelder zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden auszurichten. Dies erfolgte auf der Grundlage des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995. Mit Beschluss vom 20. April 2021 respektive 9. November 2021 hat der Regierungsrat entschieden, die Massnahme bis 31. August 2021 beziehungsweise bis 31. Dezember 2021 zu verlängern.

Aufgrund der weiterhin anhaltenden Einschränkungen der Arbeitsmöglichkeiten für Kulturschaffende und der hohen Wirksamkeit der Massnahme hat der Regierungsrat entschieden, diese erneut zu verlängern und in diesem Zusammenhang weitere Anpassungen an der Verordnung vorzunehmen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 09.02.2021	Änderungen
§ 2 Finanzierung ¹ Die Finanzierung erfolgt über den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ist auf Fr. 11.8 Mio. begrenzt.	§ 2 Finanzierung ¹ Die Finanzierung erfolgt über den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ist auf <u>Fr. 14 Mio.</u> begrenzt.

Erläuterungen zu § 2 Finanzierung

Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis 31. Mai 2023 verlängert (siehe unten Ziff. 3). Es können Taggelder für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 30. April 2022 beantragt werden. Die Höhe der maximal zur Verfügung stehenden Mittel wird daher von ursprünglich 11.8 Mio. Franken auf neu 14 Mio. Franken angepasst.

§ 3 Kreis der Berechtigten ¹ Beitragsberechtigt sind professionelle Kulturschaffende, die per 1. Februar 2021 Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Basel-Stadt haben.	§ 3 Kreis der Berechtigten ¹ Beitragsberechtigt sind professionelle Kulturschaffende, <u>die seit mindestens sechs Monaten vor Beginn des jeweiligen Zeitraums gemäss § 5 Abs. 3 dieser Verordnung, für welchen um Taggelder ersucht wird, Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Basel-Stadt haben.</u>
--	---

Erläuterungen zu § 3 Kreis der Berechtigten

Beitragsberechtigt sind ausschliesslich professionelle Kulturschaffende (natürliche Personen), die seit mindestens sechs Monaten vor Beginn des Zeitraums, für welchen um Taggelder ersucht wird, ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Basel-Stadt haben. Der Taggeldzeitraum vom 1. Januar 2022 bis 30. April 2022 und die damit verbundene Frist für die Gesuchseinreichung werden in § 5 Abs. 3 dieser Verordnung definiert.

§ 4 Umfang und Berechnung ¹ Die Beitragsberechtigung beschränkt sich auf ein Taggeld von Fr. 98 für die Monate November 2020 bis August 2021. ² Für den Zeitraum von November 2020 bis April 2021 werden Nettoeinkommen oder Ersatzeinkommen vom Taggeld vollumfänglich abgezogen. Kulturschaffende, welche gemeinsam in einem Haushalt mit unterhaltspflichtigen Kindern leben, erhalten einen Freibetrag von Fr. 1'250 pro unterhaltspflichtiges Kind und Monat, sofern dies für dessen Existenzsicherung notwendig ist. ³ Für den Zeitraum von Mai 2021 bis August 2021 wird auf Nettoeinkommen ein Freibetrag von Fr. 1'000 pro Monat gewährt. Alle weiteren Nettoeinkommen oder Ersatzeinkommen werden vom Taggeld vollumfänglich abgezogen. Kulturschaffende, welche gemeinsam in einem Haushalt mit einem unterhaltspflichtigen Kind leben, erhalten den Freibetrag gemäss Abs. 2.	§ 4 Umfang und Berechnung ¹ Die Beitragsberechtigung beschränkt sich auf ein Taggeld von Fr. 98 für die Monate November 2020 bis August 2021. ² <u>Auf Nettoeinkommen wird ein Freibetrag von Fr. 1'000 pro Monat gewährt. Alle weiteren Nettoeinkommen oder Ersatzeinkommen werden vom Taggeld vollumfänglich abgezogen.</u> ³ <u>Kulturschaffende, die Unterhalt an Kinder leisten, erhalten zusätzlich einen Freibetrag von Fr. 1'250 pro Kind und Monat, sofern dies für dessen Existenzsicherung notwendig ist. Für das gleiche Kind wird nur ein Freibetrag derselben Art angerechnet.</u>
--	--

Erläuterungen zu § 4 Umfang und Berechnung

Mit der aktuellen Verordnungsrevision werden ausschliesslich Taggeldansprüche ab dem 1. Januar 2022 geregelt, was eine Kürzung respektive Konsolidierung der bisherigen Bestimmungen ermöglicht. In diesem Zusammenhang können die in Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Zeiträume gestrichen werden, die Beitragsberechtigung ergibt sich in zeitlicher Hinsicht bereits aus § 5 Abs. 3.

Abs. 2 und 3 werden präziser formuliert. Zudem wird die Hürde entfernt, dass der Freibetrag bei Unterhaltspflicht gegenüber einem Kind nur dann gelten soll, wenn der Gesuchsteller mit dem betreffenden Kind in einem Haushalt lebt. So wird der Lebensrealität der Gesuchstellenden besser Rechnung getragen. Es soll dabei sowohl finanzieller als auch persönlich geleisteter Unterhalt berücksichtigt werden. Es wird ausserdem klargestellt, dass für das gleiche Kind nur ein Freibetrag derselben Art angerechnet wird.

§ 5 Einreichen des Gesuchs ¹ Das Präsidialdepartement ist für die Abwicklung und Prüfung der Gesuche zuständig. ² Die Kulturschaffenden reichen das Gesuch mit den notwendigen Unterlagen ein. Mit dem Gesuchformular ermächtigen sie das Präsidialdepartement, sämtliche im Gesuch enthaltenen Daten mit anderen Behörden auszutauschen. Zu diesem Zweck entbinden sie diese von ihrem Amts-, Bank- oder Steuergeheimnis im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Daten. ³ Gesuche für den Zeitraum November 2020 bis April 2021 sind bis am 31. Mai 2021 einzureichen. Gesuche für den Zeitraum Mai 2021 bis August 2021 sind bis am 30. September 2021 einzureichen. Gesuche für den Zeitraum September 2021 bis Dezember 2021 sind bis am 31. Januar 2022 einzureichen.	§ 5 Einreichen des Gesuchs ¹ (unverändert) ² (unverändert) ³ <u>Gesuche sind wie folgt einzureichen: für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 30. April 2022 bis am 31. Mai 2022.</u>
--	---

Erläuterungen zu § 5 Einreichen des Gesuchs

Es können mit der verlängerten Geltungsdauer der Verordnung neu Taggelder für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 30. April 2022 beantragt werden. Dementsprechend wird für diesen Zeitraum eine neue Frist für die Gesuchseinreichung festgelegt.

§ 6 Prüfung der Gesuche ¹ Über ordnungsgemäss und vollständig eingereichte Gesuche sowie die Modalitäten der Auszahlung entscheidet ein vom Regierungsrat eingesetztes Gremium von drei bis fünf Personen	§ 6 Prüfung der Gesuche ¹ <u>Das Präsidialdepartement prüft die eingegangenen Gesuche auf Vollständigkeit. Bei unvollständigen Unterlagen setzt es eine Frist zur Nachreichung der fehlenden Angaben. Werden</u>
--	---

abschliessend. Mindestens drei Vertreterinnen oder Vertreter in diesem Gremium gehören der öffentlichen Verwaltung des Kantons Basel-Stadt an. Der Vorsitz wird von einer dieser drei Personen übernommen.	<u>die Informationen innert Nachfrist nicht geliefert, wird auf das Gesuch nicht eingetreten.</u> ² Über ordnungsgemäss und vollständig eingereichte Gesuche sowie die Modalitäten der Auszahlung entscheidet ein vom Regierungsrat eingesetztes Gremium von drei bis fünf Personen <u>abschliessend</u> . Mindestens drei Vertreterinnen oder Vertreter in diesem Gremium gehören der öffentlichen Verwaltung des Kantons Basel-Stadt an. Der Vorsitz wird von einer dieser drei Personen übernommen.
--	--

Erläuterungen zu § 6 Prüfung der Gesuche

Analog der Verordnung Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (SG 835.203) soll auch in der vorliegenden Verordnung explizit die Zuständigkeit des Präsidialdepartements zur formellen Prüfung der eingegangenen Gesuche festgehalten werden. Ebenfalls analog zur Verordnung Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz wird der Entscheid des für die materielle Prüfung zuständigen Gremiums nicht mehr als abschliessend bezeichnet.

	§ 9 Übergangsbestimmung zur Revision vom 22. Februar 2022 <u>¹ Auf Gesuche für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021, welche noch nicht abschliessend beurteilt worden sind, wird das alte Recht angewendet. Auf Gesuche, die den Zeitraum ab dem 1. Januar 2022 betreffen, wird das neue Recht angewendet.</u>
--	---

Erläuterungen zu § 9 Übergangsbestimmung zur Revision vom 22. Februar 2022

Mittels Übergangsbestimmung soll sichergestellt werden, dass die vorliegend revidierten Bestimmungen nur auf Gesuche angewendet werden, die den Taggeldzeitraum ab dem 1. Januar 2022 betreffen.

3. Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Verordnung wird mit separatem Regierungsratsbeschluss bis zum 31. Mai 2023 verlängert.

Beilage:

- Synopse